

Prüfungstermin: 17.01.2006, Zivilrecht; RiLGiN Eva Nistler

Im 1. Fall verfaßte der Erblasser 1990 folgendes Testament: „Meinem Bruder vermache ich mein Haus mit Inventar, meiner Schwester mein Konto bei der A-Bank“. Er verstirbt 2006. 1990 war das Haus 200 000 € wert und auf dem Kontobefanden sich 50 000 €. Der Wert des Hauses und die Höhe des Kontos veränderten sich bis 2006 nicht. Allerdings gibt es 2006 noch ein Konto bei der B-Bank mit 50 000 €.

- die gewillkürte Erbfolge geht der Gesetzlichen vor
- im Gegensatz zum Erbe (gesetzliche Universalsukzession) geht es beim Vermächtnis nur um einen schuldrechtlichen Anspruch
- es geht bei der Testamentsauslegung nur um die Auslegung nach § 133 BGB. es handelt sich nur um eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, auf die § 157 BGB nicht anwendbar ist. vielmehr kommt es nur auf den wahren Willen des Erblassers an
- aus § 2084 BGB ergibt sich der allg. Grundsatz im Erbrecht, daß der Erblasserwillen so weit wie möglich umgesetzt werden soll
- nach dem Wortlaut ist hier keine Erbeinsetzung anzunehmen, doch ist zu beachten, daß Testamente – wie hier – meist von Laien und ohne Beratung durch einen Notar verfasst werden. für diese sind die Worte „vererben“ und „vermachen“ synonym. der Wortlaut gibt also hier keine verlässliche Grundlage für die Auslegung
- dann wurde auch anhand von § 2087 BGB diskutiert, ob nun Erbeinsetzung oder Vermächtnis anzunehmen ist. problematisiert wurde auch, ob nicht eine Miterbeneinsetzung mit Teilungsanordnung gemeint sein sollte. letztlich sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß der Bruder zum Erben eingesetzt werden und die Schwester ein Vermächtnis erhalten sollte (Abwägungssache!)

Abwandlung: wie ist es, wenn die Schwester von dem erlangten Geld auch die Beerdigungskosten tragen soll.

- grundsätzlich hat der Erbe die Beerdigungskosten zu tragen
- daher spricht dann mehr dafür, auch für die Schwester eine Erbeinsetzung anzunehmen

Im nächsten Fall schreibt der Ehemann ein Testament, das sowohl er als auch seine Frau unterschreiben. Darin heißt es: „Wir setzen uns gegenseitig als Erbe ein. Nach unserem Tod soll Alles unsere einzige Tochter erhalten“. Der Ehemann stirbt 2000.

- als Erstes stellte sich die Frage, ob hier formelle Probleme bestehen: hierzu s. § 2267 BGB
- vorrangig ist auch hier der wirkliche Wille des Erblassers, wenn dieser im Testament zum Ausdruck kommt
- sonst können gesetzliche Vermutungen und letztlich Auslegungsregeln herangezogen werden
- als Lösungsmöglichkeiten kommen einerseits Nacherbfolge der Tochter in Betracht, bei der die Tochter bereits Erbin des Erstverstorbenen wird und der Vorerbe in seiner Verfügung beschränkt ist, so daß bei diesem nun 2 Vermögensmassen existieren – das eigene Vermögen der Ehefrau und das Sondervermögen, bei dem sie in der Verfügung beschränkt ist. Andererseits kommt in Frage, daß die Tochter nach dem Tod des Ehemanns nicht Erbin wird, sondern die Ehefrau Vollerbin wird und die Tochter nur die Mutter beerbt. hier kommt es nicht zu einer Trennung von Vermögensmassen bei der Ehefrau

- § 2269 BGB enthält hier eine Auslegungsregel zugunsten der letzteren Möglichkeit
- dann erhält die Tochter allerdings dennoch ihrem Pflichtteil bei Tod des Ehemanns (§ 2305 BGB); ihr steht die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils zu (hier also $\frac{1}{4}$, da die Ehefrau hier – im gesetzlichen Güterstand – nach § 1931 I, III BGB die Hälfte bekommt)
- es kommt beim Pflichtteil also nicht auf den Wert des zu vererbenden Vermögens an
- die Pflichtteilsregelung ist die Ausnahme von der Testierfreiheit, die aus Art. 14 I GG fließt. der Grund liegt in der Versorgung von Familienangehörigen....
- die Entziehung des Pflichtteils ist hier nur nach § 2333 BGB möglich – sonst nicht

Wie ist es bei einem Zusatz unter der Unterschrift wie: „PS: Der Überlebende darf nicht mehr heiraten“

- Problem der Abschlußfunktion der Unterschrift
- Rechtsfolge ist, daß der von der Unterschrift gedeckte Teil wirksam ist, der Zusatz dagegen nicht
- die Unwirksamkeit des Zusatzes greift wohl auch nicht auf das restliche Testament über

Der Erblasser verfügt ein Vermächtnis i.H.v. 50 000 € zugunsten des K. Der Alleinerbe B verweigert allerdings die Herausgabe. Wo ist zu klagen?

- die sachliche Zuständigkeit des LG ergibt sich aus §§ 1 ZPO, 23 I Nr. 1, 71 I GVG (Streitwert)
- die örtliche Zuständigkeit kann mangels ausschließlichem Gerichtsstand entweder auf §§ 12f. ZPO (Beklagtenwohnsitz als allg. Gerichtsstand) ergeben oder auf den bes. Gerichtsstand der Erbschaft. zwischen beiden hat der Kläger gem. § 35 ZPO die Wahl
- klagt K nun zunächst 5000 € ein und wird die Klage abgewiesen, dann ist nur bzgl. 5000 € Rechtskraft eingetreten. bzgl. der übrigen 45 000 € ist dies nicht der Fall. K kann also die Restforderung beim LG erneut einklagen
- das LG ist dann auch nicht an die Feststellungen des AG hinsichtlich des Grundes der Klagabweisung als unbegründet gebunden, denn in Rechtskraft erwächst nur der Tenor und dieser heißt nur: „die Klage wird abgewiesen“

zur Person:

Frau Nistler ist eine sehr freundliche und ruhige Prüferin. Sie gibt die Fragen sofort weiter, wenn ein Kandidat sie nicht beantworten kann. Dabei hält sie nicht die Reihenfolge ein. Sie stellt klar formulierte und – wenn man sich im fraglichen Rechtsgebiet einigermaßen auskennt – auch faire Fragen. Es ging ihr offenbar nur darum einmal über das gesamte Erbrecht Kenntnisse abzufragen. In die Tiefe (Spezialwissen) ging sie seltener.

Mich hat dieses Rechtsgebiet etwas überrascht und entsprechend blank war ich auch. Dennoch stellt Frau Nistler dann einfachere Fragen, um Grundwissen abzufragen. So erreicht man vielleicht noch eine halbwegs passable Teilnote. Daß Frau Nistler vornotenorientiert ist, habe ich nicht festgestellt.

Insgesamt – abgesehen vom Thema – kann es einen durchaus wesentlich schlimmer erwischen mit einem Prüfer.

Also viel Glück bei Eurer mündlichen Prüfung!